

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Claudia Engelmann und Sandra Brunner (LINKE)

vom 28. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2022)

zum Thema:

Jahnsportpark – als Ganzes planen und gemeinsam entwickeln

und **Antwort** vom 17. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2022)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Claudia Engelmann (Linke) und Frau Abgeordnete Sandra
Brunner (Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 11 141

vom 28.02.2022

über Jahnsportpark - als Ganzes planen und gemeinsam entwickeln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der Stand des B-Plan-Verfahrens für die Entwicklung des Jahnsportparks?

Antwort zu 1:

Für den Bebauungsplan 3-87 wurde im November 2020 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Weitere Verfahrensschritte wurden bisher nicht durchgeführt. Das Wettbewerbsverfahren bildet die Grundlage für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplans. Erst nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens werden die für den Bebauungsplan relevanten Informationen zum Maß und zur Art der baulichen Nutzungen auf den einzelnen Flächen im Gelände bekannt sein. Die frühzeitigen Beteiligungsschritte nach dem Baugesetzbuch sind für das 1. Quartal 2023 vorgesehen.

Frage 2:

Wann liegen die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung bzw. das Verkehrskonzept vor? Wann werden diese veröffentlicht?

Antwort zu 2:

In 2014 wurde im Auftrag der ehemaligen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt eine Verkehrsuntersuchung für die weitere Entwicklung des Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportparks erstellt, die in 2018 angepasst wurde. Für das in Vorbereitung befindliche Wettbewerbsverfahren zur Weiterentwicklung der Gesamtanlage wird diese Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen (Mobilitätsgesetz, Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr) überarbeitet. Das Ergebnis wird den am Wettbewerb Teilnehmenden in der 2. Phase zur Verfügung gestellt. Weitere Untersuchungen zum Verkehr werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommen.

Frage 3:

Wann liegt das Ergebnis der Untersuchung zur Klimabilanz vor? Wann wird diese veröffentlicht?

Antwort zu 3:

Die Klimabilanz für die Gesamtmaßnahme ist durch die Teilnehmenden des Wettbewerbs darzustellen. Diese wird mit der Veröffentlichung der Wettbewerbsergebnisse veröffentlicht.

Frage 4:

Wann liegt das Artenschutzgutachten vor?

Antwort zu 4:

Für den Stadionneubau liegt eine Untersuchung zum Artenschutz vor. Weitere Untersuchungen zum Artenschutz werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommen.

Frage 5:

Auf welcher inhaltlichen Grundlage soll der Realisierungswettbewerb stattfinden? Welchen Stellenwert und welchen Grad der Verbindlichkeit haben die Ergebnisse des städtebaulichen Werkstattverfahrens für den Realisierungswettbewerb?

Antwort zu 5:

Dem Realisierungswettbewerb für das Große Stadion liegt das geprüfte und genehmigte Bedarfsprogramm zugrunde, insbesondere das Raum und Funktionsprogramm, das Ausstattungsprogramm und die geprüften Kosten. Im Werkstattverfahren wurden acht Vorgaben für den Wettbewerb formuliert und in die Auslobung aufgenommen. Diese acht Vorgaben sind von den Wettbewerbsteilnehmenden einzuhalten.

Frage 6:

Wie reagiert der Senat auf Vorwürfe, dass der Senat sich für die Abrissvariante entschieden habe? Welchen Stellenwert hat der diesbezüglich kommunizierte Beschluss vom 22.2.2022? Wie ergebnisoffen ist der Realisierungswettbewerb in dieser Frage noch auch im Hinblick auf die Ergebnisse des Werkstattverfahrens?

Antwort zu 6:

Der Senat hat sich explizit nicht für den Komplettabriss des Stadions ausgesprochen. Ein Abriss würde den kompletten Rückbau des Stadionkörpers inkl. Wallanlagen, Lichtmasten, etc. bedeuten. Mit der Formulierung des Beschlusses vom 22.02.2022 soll sichergestellt werden, dass vorhandene identitätsstiftende Merkmale in die Neuplanung einbezogen werden, um den Charakter des Ortes zu wahren. Die Ergebnisse des Werkstattverfahrens stellen den Rahmen für die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe dar. Die Formulierung des Beschlusses ermöglicht den teilnehmenden Planerinnen und Planern und Architektinnen und Architekten eine kreative Auseinandersetzung mit der Aufgabe und bietet gleichzeitig die Chance, vielfältige, innovative und ideenreiche Lösungen für die Weiterentwicklung des Sportparks zu erhalten.

Im Realisierungswettbewerb wird das Große Stadion als Neubau ausgelobt, die Erkenntnisse aus dem Werkstattverfahren werden aufgearbeitet und in die Auslobung eingearbeitet. Die Unterlagen des Werkstattverfahrens werden außerdem in den Anlagen zur Verfügung gestellt.

Frage 7:

Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats für und gegen die sog. Variante 1 – Abriss und Neubau des Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadions?

Frage 8:

Welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats für und gegen die sog. Variante 2 – Umbau des bisherigen Stadions?

Antwort zu 7 und 8:

(Siehe auch Antwort 13, Verfahrensschritte)

Im Verfahren der Frühen Kostensicherheit wurde das Bestandsstadion untersucht. Grundlage hierfür sind Raumbedarfe und Funktionszusammenhänge (Inhaltliche Verantwortung hat der Bedarfsträger).

Die Untersuchung wurde in 7 Varianten untersucht.

Zitat zum Tribünengebäude:

„Fazit Sanierung Tribünengebäude:

Das vorhandene Tribünengebäude wäre bei einer Sanierung bis auf den Rohbau zurückzubauen. Die bestehende Kubatur ermöglicht keinen Umbau des Bestandes, welcher den Funktionszusammenhängen eines „zeitgemäßen“ Stadions entspricht. Eine Barrierefreiheit kann nur aufwändig über den Einbau von Aufzügen hergestellt werden. Das Ziel Umkleiden und Spielfläche niveaugleich zu gestalten (Inklusion) kann bei einer Sanierung / Umbau nicht erreicht werden.“

(Machbarkeitsstudie 2014, S. 89)

Der Bedarf kann mit dieser Variante nicht gedeckt werden. Die Funktionszusammenhänge würden auch bei einem Umbau im bestehenden Tribünengebäude nicht erfüllt werden können.

Frage 9:

Wann wurden von wem die Bedarfsprogramme für das Stadion und das Sportparkgelände als Gesamtvorhaben „Inklusionssportpark“ eingereicht? Wie ist der Stand der Prüfung?

Antwort zu 9:

Die Bedarfsprogramme für das Stadion wurden im Jahr 2019 erstellt, eingereicht und geprüft.

Das Bedarfsprogramm für den Sportpark wurde im Jahr 2021 durch SenInnDS unter Einbindung Nutzender erstellt und im August 2021 zur Prüfung bei SenSBW eingereicht. Nach umfangreicher Vorprüfung erfolgte eine Anpassung des Bedarfsprogramms im Januar/Februar 2022 und eine erneute Einreichung zur Prüfung.

Das überarbeitete Bedarfsprogramm wurde bei SenSBW VD zur Vorprüfung im August 2021 eingereicht. Das Bedarfsprogramm befindet sich in der Prüfung.

Frage 10:

Wann ist mit einem Abschluss der Prüfung des Bedarfsprogramms für den Sportpark zu rechnen?

Antwort zu 10:

Mit einem Ergebnis der Prüfung ist im II. Quartal 2022 zu rechnen.

Frage 11:

Welchen Inhalt hat das Bedarfsprogramm für den Sportpark?

Antwort zu 11:

Das Bedarfsprogramm umfasst die in Variante 3 der 2020 überarbeiteten Gesamtkonzeption des Sportparks benannten Teilmaßnahmen und beinhaltet u.a. die Schaffung von:

- zwei weiteren Kunstrasengroßspielfeldern,
- einer Lauf- und Rollstrecke für Menschen mit und ohne Behinderung,
- Beachvolleyball-, Tennis- und Tischtennisanlagen,
- Outdoor-Sportangeboten für Individualsporttreibende,
- zwei Sporthallen, davon eine Halle für für mittelgroße Veranstaltungen,
- einer Tennishalle sowie von Bewegungs- und Krafträumen und
- von Büroflächen für bisher nutzende Vereine und künftige Nutzer.

Alle Anlagen sollen inklusiv und im „Design for All“ erreicht werden. Im Übrigen wird auf den in der Sitzung des Hauptausschusses vom 02. Dezember 2020 zur Kenntnis genommenen Bericht (rote Nummer 3158) verwiesen.

Frage 12:

Inwieweit ist das geprüfte Bedarfsprogramm für den Sportpark zwingende Voraussetzung für den Realisierungswettbewerb? Auf welcher Grundlage erfolgt ein Realisierungswettbewerb, wenn ein geprüftes Bedarfsprogramm bisher nicht vorliegt?

Antwort zu 12:

Gemäß Nr. 2.2.4 AV §24 LHO sind Bedarfsprogramme für Hochbaumaßnahmen mit mehr als 3 Mio. € aufzustellen. Das genehmigte Bedarfsprogramm ist eine verbindliche Vorgabe für die Aufstellung weiterer Planungsunterlagen. Für den Sportpark liegt kein geprüftes Bedarfsprogramm vor. Um das Große Stadion und den Sportpark gemeinsam zu entwickeln, wird im Wettbewerb ein städtebauliches Gesamtkonzept für den Sportpark entwickelt. Dieses soll als Grundlage für einen Bebauungsplan dienen.

Frage 13:

Aus welchen Gründen wird von einem gemeinsamen Realisierungswettbewerb (Stadion und Park) Abstand genommen?

Antwort zu 13:

Es gelten folgende Voraussetzungen für einen Realisierungswettbewerb:
Eine Maßnahme muss in der Investitionsplanung aufgenommen sein.
Für Hochbaumaßnahmen ab 5 Mio. € ist das Verfahren zur Frühen Kostensicherheit durchzuführen. Dieses wird geprüft und von der für das Prüfen zuständigen Senatsverwaltung testiert.
Mit der Aufnahme in der Investitionsplanung dürfen Planungen/ Gutachten etc. beauftragt werden. Dieses gilt bis zur Erstellung der Bauplanungsunterlage.

1. Verfahren zur Frühen Kostensicherheit, Prüfung, Testat
2. Bedarfsprogramm: Prüfung
3. Vorplanungsunterlage: Prüfung
4. Bauplanungsunterlage: Prüfung

Das Verfahren der Frühen Kostensicherheit wurde für das gesamte Areal des Parks durchgeführt. Aus diesem gesamten Areal werden einzelne Maßnahmen gebildet und abgegrenzt. Die Priorisierung des Bedarfs obliegt dem Bedarfsträger.

Für das Große Stadion samt Umfeld zur Erschließung und Andienung liegt ein geprüftes und genehmigtes Bedarfsprogramm vor. Da für den Sportpark bisher kein genehmigtes Bedarfsprogramm vorliegt, soll hierfür ein städtebauliches Gesamtkonzept entwickelt werden.

Das Große Stadion und der Sportpark sollen damit gemeinsam im Wettbewerb erarbeitet werden.

Frage 14:

Welche Verbindlichkeit hat das Ergebnis des Realisierungswettbewerbs?

Antwort zu 14:

Bei der Realisierung der Baumaßnahme wird unter Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichts, sofern kein wichtiger Grund einer Beauftragung entgegensteht, ein Preisträgerteam mit den weiteren Planungsleistungen beauftragt.

Die Beauftragung des Teams erfolgt in mehreren Bausteinen:

- Planung des Stadion Hochbaus einschließlich innenliegendes Spielfelds
- Freiraumplanung des unmittelbaren Stadionumfeldes sowie
- Erarbeitung einer Gesamtkonzeption Sportpark als Grundlage für den Bebauungsplan.

Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgt im Anschluss an den Wettbewerb in einem Verhandlungsverfahren gemäß VgV 2016 mit dem ersten oder mit allen Preisträgern.

Mit den Empfehlungen des Preisgerichtes wird der prämierte Entwurf überarbeitet.

Frage 15:

Welchen Charakter soll der Ideenwettbewerb für das Parkgelände haben? Wie verbindlich sind dessen Ergebnisse?

Antwort zu 15:

Für den Sportpark wird eine städtebauliche Gesamtkonzeption ausgelobt. Diese wird als Grundlage für die Erstellung eines Bebauungsplans herangezogen. Außerdem soll ein Gestaltungsleitfaden für den Sportpark erstellt werden, um den Rahmen für die Freiraumgestaltung sicherzustellen.

Frage 16:

Wie wird im Kontext des vorgesehenen Realisierungswettbewerbs und der geplanten Auslobung von mehreren Losen sichergestellt, dass Planungen zum Stadion und zum Sportpark aufgrund ihres städtebaulichen Gesamtzusammenhangs aufeinander abgestimmt sind, unter anderem im Hinblick auf Wege- und Versorgungsbeziehungen?

Antwort zu 16:

Die genauen Vergabemodalitäten sind derzeit noch in juristischer Klärung. Ziel der Ausloberin ist es, dass alle drei Leistungsbausteine von einem Entwurfs-Team erbracht werden.

Frage 17:

Wie ist die Finanzierung des Gesamtvorhabens „Inklusionssportpark“ gesichert? Was ist im Haushaltsplanentwurf 2022/23 vom Senat für 2022 und 2023 und per Verpflichtungsermächtigungen für die weiteren Jahre angemeldet? Wie werden Teilplanungen finanziell abgebildet und finanziell gewährleistet?

Antwort zu 17:

Für den 1. Bauabschnitt liegt ein geprüftes Bedarfsprogramm über 14.000.000 EUR vor. Im Haushaltsplanentwurf ist für 2022 ein Betrag von 2.400.000 EUR und für 2023 ein Betrag von 2.000.000 EUR vorgesehen. Weiterhin enthält der Entwurf für 2022 eine im Jahr 2023 fällige Verpflichtungsermächtigung über 2.000.000 EUR.

Für den 2. Bauabschnitt liegt ein geprüftes Bedarfsprogramm über 97.000.000 EUR vor. Dieser Bauabschnitt ist 2023 mit einer ersten Rate über 100.000 EUR und Verpflichtungsermächtigungen über insgesamt 20.000.000 EUR vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigungen werden in 2024-2026 mit Raten von 10.000 EUR sowie zweimal 5.000.000 EUR fällig.

Der 3. Bauabschnitt ist im Haushalt 2022/2023 noch nicht veranschlagt.

Frage 18:

Wie und durch wen werden im gesamten Verfahren zur weiteren Entwicklung des Jahnsportparks die Beteiligungsformate fortgeführt und öffentliche Transparenz hergestellt?

Antwort zu 18:

Durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen wurde ein externer Dienstleister beauftragt, der eine fortlaufende Beteiligung bis in die Bauphasen hinein sicherstellt. Die Beteiligungsformate sind an die jeweiligen Abschnitte des Projekts angepasst. So sollen im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens drei öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, um einen steten und transparenten Informationsfluss zu gewährleisten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll die interessierte Öffentlichkeit über die üblichen Beteiligungen nach dem Baugesetzbuch hinaus einbezogen werden. Für die Bauphasen sind ebenfalls Beteiligungsformate vorgesehen, die aber noch nicht abschließend konzipiert sind. Darüber hinaus können Informationen zum Verfahren auf der projekteigenen Internetseite abgerufen werden (Jahnsportpark für Alle).

Frage 19:

Über welche Gremien bzw. in welcher Weise werden das Bezirksamt Pankow und die Bezirksverordnetenversammlung in die weiteren Entscheidungen einbezogen?

Antwort zu 19:

Der Bezirksbürgermeister des Bezirks Pankow ist über das Lenkungsgremium in das Gesamtverfahren sowie über die Teilnahme als Sachpreisrichter im Wettbewerbsverfahren einbezogen. Des Weiteren findet auf Verwaltungsebene ein regelmäßiger Austausch mit den Fachämtern des Bezirks statt. Aufgrund der außergewöhnlichen stadtpolitischen Bedeutung der Gesamtmaßnahme zur weiteren Entwicklung des Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportparks und der daraus folgenden Zuständigkeit des Senats ist das zuständige politische Gremium das Abgeordnetenhaus. Es steht dem Bezirksamt selbstverständlich frei, die Bezirksverordnetenversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit einzubeziehen.

Frage 20:

Warum ist die am 21. 2. 2022 geplante Sitzung des Beteiligungsbeirats durch den Senat abgesagt worden? Wann wird die nächste Sitzung stattfinden?

Antwort zu 20:

Die Sitzung des Beteiligungsbeirats wurde abgesagt bzw. verschoben, weil die notwendige Neuberufung der Mitglieder aus Politik und Verwaltung noch nicht, wie beabsichtigt, abgeschlossen wurde. Die entsprechenden Vorgänge zur Neubesetzung der Mitglieder des Beteiligungsbeirates wurden von der zuständigen Fachverwaltung in die Wege geleitet. Verwaltungsinterne Abstimmungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Eine Sitzung des Beirats nur mit der Hälfte der

regulären Vertreterinnen und Vertreter erschien nicht zielführend. Sobald die Besetzung des Beirates abgeschlossen ist, wird die Sitzung erneut einberufen.

Frage 21:

Wer entscheidet letztendlich nach welchen Kriterien über den Gewinner / die Gewinnerin des Realisierungswettbewerbs und wie sind die Interessenvertretungen des Sports, der Anwohner*innenschaft und des Bezirks an dieser Entscheidung beteiligt?

Antwort zu 21:

Die Jury des Preisgerichts setzt sich aus u.a. Vertretern der Fachdisziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung sowie Vertretern des Bezirks Pankow, der Senatsverwaltung für Inneres, Sport und Digitalisierung und einem Vertreter der Projektgruppe mit je einer Stimme zusammen. Die Vertretung der Projektgruppe wird zusammen mit den Anwohnern bestimmt.

Die Jury bewertet die Wettbewerbsarbeiten nach den in der Auslobung bezeichneten Vorgaben des Auslobers und den dort bzw. in der Bekanntmachung genannten Entscheidungskriterien.

Frage 22:

Inwieweit wird sichergestellt, dass vor Abschluss der notwendigen Planungsschritte der Sportbetrieb weitergeführt wird und keine Abbrucharbeiten stattfinden? Wie und durch wen werden die Belange der lokalen Sportvereine und des Schul- und KITASports sowie des Freizeitsports bei den diesbezüglichen Nutzungsentscheidungen berücksichtigt?

Frage 23:

In welcher Weise wird sichergestellt, dass während der Baumaßnahmen der Sportbetrieb - ggf. an Ausweichstandorten – aufrecht erhalten wird?

Antwort zu 22 und 23:

Schul-, Kita-, Vereins- und Individualsport im Sportpark werden aufgrund von Planungen oder bei Baumaßnahmen im Stadion nicht eingeschränkt. Die Nutzung des Stadions soll auch während bevorstehender Baumaßnahmen zumindest in Teilen erhalten bleiben. Für den Punktspielbetrieb in der Fußball-Regionalliga stehen Stadien im Sportforum Berlin und im Olympiapark Berlin zur Verfügung.

Ob und welche Einschränkungen Baumaßnahmen im Sportpark zur Folge haben, kann nach derzeitigem Stand nicht eingeschätzt werden. Die Belange der Sporttreibenden werden durch die Vergabestelle der Sportanlage berücksichtigt. Für die Zeit der Baumaßnahme werden die Sportstätten ertüchtigt, um die Zeit der Außerbetriebnahme zu überbrücken.

Berlin, den 17.3.22

In Vertretung

Ulker Radziwill

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen